



Bestritten wird daher, daß sich regelmäßig Internet-Nutzer im Büro der fürstlichen Hofkammer meldeten und sich verwundert darüber zeigten, daß unter der Domain "schaumburg-lippe.de" nicht Informationen über den Kläger und dessen Familie zu finden waren. Falsch ist auch, daß der Beklagte die streitbefangene Domain für DM 50.000,- oder eine andere Summe an den Kläger abtreten wollte. Die mit Seitenblick auf § 826 BGB in nahezu jeder Domain-Streitigkeit bemühte "Lösegeld-Variante" trifft nicht zu. Der Beklagte ist heimatverbunden, hat die Domain zum Aufbau eines örtlichen Verzeichnisses registriert und möchte das unter der streitbefangenen Domain angefangene Portal bei Gelegenheit weiter ausbauen und ggf. umgestalten. Ein finanzielles Interesse, auch ein Abkaufen durch den Kläger, hatte der Beklagte weder bei Registrierung der Domain noch in der Folgezeit im Sinn. Stets geplant war und ist, daß ansatzweise realisierte Regionalverzeichnis auszubauen und ein offenes Portal für die ehemals politische, nunmehr nur noch geographische, Region zu erstellen.

2.) Während bestritten wird, daß der Kläger die Interessen seiner Familie vertritt, wird nicht bestritten, daß sich Dr. Helge Bei der Wieden - nicht Dr. Helge Wieden - intensiv mit der Historie der Region Schaumburg-Lippe befaßt hat. Dies zeigt nicht nur seine Berufung als Beauftragter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe sondern auch seine Veröffentlichungen zur Historie der Fürsten zu Schaumburg-Lippe. Verkürzte Schlußfolgerungen des Dr. Helge Bei der Wieden werden dagegen bestritten.

Dr. Helge Bei der Wieden schreibt u.a.: „Schaumburg- Lippe" hätte sich als Kurzform an Stelle des vollen Titels durchgesetzt. Dies wird bestritten und ist ausweislich eigenen Vortrages auch falsch. Schließlich nannten sich nach eigenem Bekunden Landgraf Wilhelm und Graf Philipp nicht "von" sondern "zu" Schaumburg und auch Gräfin Johanna Sophie unterschrieb mit "....de Schaumburg-Lippe" und Graf Wilhelm mit "....de Schaumbourg-Lippe". Außerdem benutzt der Verfasser selbst stets die Formulierung "██████████", weil dies der korrekte und vollständige Namen ist und eine Verkürzung sich gerade nicht durchgesetzt hat. Indem er selbst durchgängig das Adelsprädikat „zu“ benutzt, widerlegt er seine eigene Aussage. Bestritten wird auch, daß die Grafen und Fürsten zu Schaumburg-Lippe dem Land ihren Namen gegeben haben. Ob die Kurzbezeichnung „Schaumburg-Lippe“ in engen Adelskreisen - was ebenfalls bestritten wird - üblich ist, kann dahinstehen. Jedenfalls ist der Kläger heutzutage den relevanten Verkehrskreisen der Öffentlichkeit, insbesondere in Niedersachsen und Deutschland, vornehmlich den Leserinnen und Lesern der sogenannten Regenbogenpresse sowie den Internet-Nutzern und Zeitungslesern unter dem vollständigen und korrekten Nachnamen "██████████" bekannt. Dies ergibt sich anschaulich aus den Artikeln "██████████ tut's zum 2. Mal" Online-Version Bild-Zeitung, [Anlage 1](#); "Neuer Club" Online-Version Hamburger Abendblatt, [Anlage 2](#); "Die Meier-Schwestern: Mode mal zwei" Online-Version Hamburger Abendblatt, [Anlage 3](#); Eröffnungsprogramm der "Landpartie Schloß Bückeburg" unter "<http://www.landpartie-schloss-bueckeburg.de/>", [Anlage 4](#); "wer?wo?was?" unter "<http://www.schaumburg-regional.de/>", [Anlage 5](#); "Party für den guten Zweck", Online-Version Welt am Sonntag, [Anlage 6](#), "Puschel? Wuschel", Online-Version des Tagesspiegel, [Anlage 7](#). Wo immer der Kläger zum Feiern auftaucht, ob auf eigenen Veranstaltungen oder Partys Dritter, stets ist vom Kläger mit vollem bürgerlich-rechtlichem Namen ██████████ die Rede.

Beweis: Ablichtungen von verschiedenen Texten über den ██████████  
██████████ im Internet, [Anlagen 1-7](#)

In einem Artikel der Zeitung „Neue Presse“ vom 29. August 2003 auf Seite 19 heißt es daher auch: "██████████ ist gestorben" und „Nach dem Tod des

Vaters führt [REDACTED] den Fürstentitel“. Die Weglassung der Adelsbezeichnung wäre im Übrigen sogar gleichbedeutend mit einer Namensänderung<sup>1</sup>, was - außerhalb dieses Rechtsstreites - wohl nicht dem Interesse des Klägers entspricht. Denn wie jeder Namensträger will auch er schließlich als derjenige gelten, der er wirklich ist<sup>2</sup>. Ferner wird auch in der "Hannoverschen Allgemeinen Zeitung" vom 09. September 2003 ausschließlich der volle bürgerlich-rechtlich geschützte Familienname benutzt, um den Kläger, dessen Sohn oder dessen verstorbenen Vater zu bezeichnen. Auch von anderen Adeligen ist stets nur die Rede im Zusammenhang mit dem vollen Namen, wie z.B. "zu Sayn-Wittgenstein", "von Monaco", "von Hannover", "von Bayern" oder "von Österreich".

Beweis: Ablichtung des Neue Presse-Artikels vom 29.08.2003, Ablichtung des HAZ-Artikels vom 09.08.2003, Anlagen 8, 9

Zu alledem nannte sich der Kläger selbst [REDACTED], was aus dessen Schreiben an meinen Mandanten vom 02.11.99 (Anlage K9) und vom 27.05.03 (Anlage K10) und natürlich dem Rubrum der Klage hervorgeht. Wenn aus dem [REDACTED] geworden ist, so war und ist der Kläger der Allgemeinheit unter keinem anderen als dem eigens vom ihm benutzten Namen und ihm einzig zustehenden Namen inclusive des Adelsprädikats, nämlich als [REDACTED] bekannt.

3.) Wenn der Kläger dagegen anhand eines Inhaltsverzeichnisses eines genealogischen Handbuchs des Adels beweisen will (Anlage K 3), daß sich als Bezeichnung seines Familiennamens die Kurzform „Schaumburg- Lippe“ anstelle des vollen Titels durchgesetzt hat, hat er die an seiner Funktion orientierte Gestaltung eines Inhaltsverzeichnisses übersehen. Es ist für ein Inhaltsverzeichnis nämlich charakterisierend, den Leser kurz, ja- schlagwortartig über den folgenden Inhalt zu informieren. Daher ist es nicht ungewöhnlich sondern liegt in der Natur eines Inhaltsverzeichnisses eines genealogischen Handbuchs des Adels selbst, dass dort aus dem Selbstverständnis des Inhaltes sämtliche Stammfolgen der Adelsfamilien zur Vermeidung überflüssigen Beiwerks und der Prägnanz halber ohne dazugehöriges Adelsprädikat aufgeführt werden. Genauso üblich ist bei einem Inhaltsverzeichnis, die jeweiligen Artikel der Substantive auszusparen, was jedoch nicht bedeutet, dass in einem vollständigen Satz außerhalb des Verzeichnisses üblicherweise ebenso verfahren wird. Dies wäre nämlich dann schlicht falsch. Folglich kann ein Inhaltsverzeichnis keinerlei Aufschluss darüber geben, ob sich eine Kurzform „durchgesetzt“ hat. Denn schon auf der zweiten Seite jener Anlage sind alle Adelsnamen insgesamt vollständig und richtig, d.h. mit dem Adelsprädikat „zu“, verzeichnet. Im Ergebnis wäre daher nicht dem bloßen Inhaltsverzeichnis, sondern allenfalls dem Gehalt der zweiten Seite der Anlage K3 (Seiten 192 und 193) eine Beweiskraft abzugewinnen, woher und von wann auch immer diese stammt. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, daß der Anlage eine heute noch gültige Aussage zu entnehmen wäre. Dies wird für die Anlage K3 insgesamt bestritten.

4.) Eine wenig beeindruckende Taschenspielererei ist die Betonung des Fettdrucks des Suchbegriffes „Schaumburg- Lippe“ nach dessen Eingabe in eine Internet- Suchmaschine. Es nicht verwunderlich, dass im Output einer Suchmaschine auch nur der ohne Adelsprädikat eingegebene Begriff fettgedruckt im Vordergrund steht. Es wird insoweit darauf verzichtet, Ausdrücke des Outputs bei Eingabe des Suchbegriffes "[REDACTED]" beizubringen, die ebenfalls den Suchbegriff - jedoch mit Adelsprädikat - im Fettdruck aufweisen, um demgegenüber die Bedeutung des Gesamtnamens zu belegen.

<sup>1</sup> Krüger- Nieland, in: BGB- RGRK, § 12 Rn.33.

<sup>2</sup> vgl. Coing/ Habermann, in: Staudinger, § 12 Rn.28.

Aus dem Resultat des Fettdrucks des gesuchten Begriffes darf daher nicht der naive Schluss gezogen werden, dass Adelsprädikate bei der Bezeichnung der Familie des Klägers grundsätzlich in den Hintergrund treten. Eher das Gegenteil ist der Fall: Während die Namenszusätze „Prinz“ und „Fürst“ auch bei der Familie des Klägers auf Grund der Erbfolge wechseln und nicht Namensbestandteil sind<sup>3</sup>, bleibt das Adelsprädikat „zu“ bei jedem Mitglied der Familie stets bestehen. Auch die Bemerkung, „Schaumburg- Lippe“ bilde den Hauptnamensbestandteil, was sich schon aus der bloßen Buchstabenfülle ergibt, verdrängt die Tatsache des vollständigen bürgerlichen Namens inclusive des Adelsprädikats des Klägers nicht.

Dass die Familie des Klägers in der Google-Auswertung durchgehend mit dem Namen „Schaumburg- Lippe“ bezeichnet wird, ist damit einhergehend einfach falsch, denn alle dort aufgeführten Familienmitglieder tragen den Beinamen „zu“ oder „of“ wie Prince Georg of Schaumburg- Lippe (1846 – 1911), Friedrich, Prince of Schaumburg- Lippe (1868 – 1945), Princess Bathildis zu Schaumburg- Lippe, Prinzessin [REDACTED], Erbgraf [REDACTED], etc..

Die bloße Bezeichnung „Schaumburg- Lippe“ ohne Prädikat hingegen bezeichnet dort ein ehemaliges Fürstentum, das ehemalige Land sowie einen Freistaat, die Evangelisch-Lutherische Landeskirche und ein bis heute noch bekannter und in der Umgangssprache noch lebendiger Landkreis, wie deutlich aus der Google-Auswertung hervorgeht. Dies wird nicht nur in der Region Schaumburg-Lippe so gesehen, sondern auch überregional, wie sich im Internet leicht herausfinden läßt. Auch Ahnen- und Heimatforscher in aller Welt fassen den Begriff "schaumburg-lippe" als regionale Bezeichnung auf, wie die Dateien unter "http://www.blume-gen.de", "http://www.karensngen.com" und "http://www.genealogy.net" deutlich zeigen.

Beweis: Screenshots entsprechender Seiten unter diesen Domains, Anlagen 10-12

Somit ist das Adelsprädikat „zu“ in eindeutig entgegen der Behauptung in der Klageschrift sehr wohl als ein individualisierendes Merkmal anzusehen und unterscheidet damit Nachnamen und Gebiet. Es differenziert insoweit die Adelsfamilie von dem immer noch bekannten Landkreis im niedersächsischen Regierungsbezirk Hannover. Dieser Landkreis, verbildlicht im eigenen Wappen, wie der Ausschnitt des Brockhauses aus Anlage K6 ebenfalls hinreichend verdeutlicht, umfasst 341 km<sup>2</sup> und zählte im Jahr 1970 ca. 85 700 Einwohner. Wegen der Identität der Sublevel-Domain "schaumburg-lippe" mit dem ehemaligen Landkreis "Schaumburg-Lippe" entspricht es den Erwartungen der Nutzer der Website „schaumburg-lippe.de“, wenn unter dieser Domain eine Präsentation der Region des gleichnamigen Landkreises aufgefunden wird. Internetnutzer werden unter "schaumburg-lippe.de" wegen der Existenz des auch heute noch bekannten Landkreises und vor allem mangels Übereinstimmung mit dem Namen "zu Schaumburg-Lippe" gerade keinen Auftritt eines Trägers des Namens "[REDACTED]" erwarten. Dies würde nur unter der Domain "zu-schaumburg-lippe.de" der Fall sein.

5.) Auch wenn das Adelsprädikat des Klägers im Telefonbuch an letzter Stelle aufgeführt ist, bestätigt dies vielmehr, dass dieser Zusatz jedenfalls zu seinem Namen gehört und dies auch so von jedem verständigen Dritten verstanden wird. Andernfalls wäre das „zu“ beim Namen des Klägers im Telefonbuch gar nicht erst aufgetaucht. Dem virtuellen Postkartenservice kommt überhaupt keine Beweiskraft zu, da diese Website noch weniger als ein Telefonbuch

<sup>3</sup> Peters, in: StAZ 1967, S. 225 ; Coing/ Habermann, in: Staudinger, § 12 Rn.8.

einen Anspruch auf Vollständigkeit oder gar Richtigkeit eines wiedergegebenen Nachnamens besitzt.

6.) Das Prioritätsprinzip schlägt im Domainrecht nicht nur bei Gleichnamigkeit möglicher Anspruchsberechtigter durch, sondern im Konfliktfall auch mangels anderweitiger Rechte des Anspruchstellers. Sofern wie hier keine Verletzung des Rechts am Familiennamen "zu Schaumburg-Lippe" in Betracht kommt, reicht das Recht der ersten Registrierung vollkommen aus.

7.)

**Aufgrund einer einstweiligen Verfügung des Landgerichts Hamburg wurde mir verboten, bestimmte Textpassagen dieses Schriftsatzes -- außerhalb des gerichtlichen Verfahrens im Streit um die Domain "schaumburg-lippe.de" vor dem Landgericht Hamburg -- im Internet zu verbreiten.**

Eine Domain kann (neben der TLD .de) nur bestehen aus Ziffern (0 bis 9), Buchstaben des lateinischen Alphabets (A bis Z, also ohne Umlaute und andere Sonderbuchstaben) und Bindestrichen (-). Sie muss wenigstens einen Buchstaben enthalten, darf mit einem Bindestrich weder beginnen noch enden und nicht an der dritten und vierten Stelle Bindestriche enthalten. Groß- und Kleinschreibung werden nicht unterschieden. Die Mindestlänge einer Domain beträgt drei, die Höchstlänge 63 Zeichen. Unzulässig als Domains sind die Namen anderer Top Level Domains (wie gegenwärtig z. B. arpa, com, edu, gov, int, net, nato, mil, org und sämtliche länderbezogenen TLDs) sowie deutsche Kfz-Kennzeichen. Die Einrichtung eigener Subdomains unterhalb der bei der DENIC registrierten Domain ist zulässig.

Sollte sich der Kläger für eine oder mehrere der zuerst angegebenen Varianten entscheiden, wird dringend stets die Registrierung des Adelsprädikats "zu" empfohlen, da - wie später im Einzelnen noch aufgeführt - die Unterschlagung des Adelsprädikats bei namensmäßiger Verwendung nach hier vertretener Ansicht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 111 OWiG darstellt.

Vorsorglich möchte ich noch darauf hinweisen, daß das Ausnutzen der maximalen Anzahl möglicher Zeichen bei der Registrierung einer Domain ohne Kostennachteil möglich ist.

## II.

Trotz ausreichender Erwidern auf den Vortrag des Klägers komme ich nicht umhin, die Systematik des Anspruchs aus § 12 BGB an Hand der Literatur und verschiedener Urteile im Domainrecht zu verdeutlichen, da über das bislang Vorgetragene die mangelnde Begründetheit der Klage deutlich gemacht werden muß:

1. Ein Lösungsanspruch gegenüber dem Inhaber einer Second-Level-Domain könnte sich allenfalls dann aus § 12 BGB ergeben, wenn der Anspruchsteller Namensrechte an der Domain geltend machen kann. Grundsätzlich kann dabei von der einige Zeit lang umstrittenen Bewertung ausgegangen werden, daß Domains überhaupt Namensfunktion zukommt. Abseits einer nicht mehr vertretenen Ansicht, wonach Domains lediglich wie Telefonnummern, Bankleit- oder Postleitzahlen zu betrachten seien und bloße Zuordnungsfunktion in Bezug auf den jeweiligen Name-Server hätten, nicht jedoch Namensfunktion<sup>4</sup>, wurde in der Folge mit der "heidelberg.de"-Entscheidung<sup>5</sup> Domains jedenfalls mittelbar Namensfunktion zuerkannt. Heute ist die Namensfunktion von Domainnamen längst anerkannt<sup>6</sup>, da mit der Domain ein geografischer, politischer oder generischer Begriff als auch eine natürliche oder juristische Person verknüpft werden kann und somit eine rechtliche Zuordnung möglich ist. Die Entscheidung des BGH zur Fernschreibkennung diene dabei zunächst als argumentativer Anknüpfungspunkt, wonach die aus einem markanten Firmenschlagwort bestehende Kennung und deren Verwendung eine kennzeichenmäßige Nutzung erlaube<sup>7</sup>. Durch die Verwendung von Domain-Namen könnte unter oben genannten Voraussetzungen daher ein Anspruch des Klägers aus § 12 BGB gegeben sein, wenn mittels Registrierung der Domain "schaumburg-lippe.de" in sein Namensrecht eingegriffen wurde<sup>8</sup>.

2. Schutzgut des § 12 BGB ist im Domainrecht auch der nur isoliert verwendete (Nach-)Name bzw. der Familienname, wie der BGH ausdrücklich in der vom Kläger angeführten Entscheidung vom 26.06.2003, Az.: I ZR 296/00, "maxem.de" anführt<sup>9</sup>.

Nach einhelliger Meinung ist auch das Adelsprädikat ein Bestandteil des Namens, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts erworben wurde und insoweit den Schutz des § 12 BGB genießt. Das Recht der adeligen Namen beruht auf Art. 109 Abs. 3 WRV, wonach Adelsbezeichnungen als Teil des bürgerlich-rechtlichen Namens gelten und nicht mehr verliehen werden. Obwohl diese Norm nicht mehr Verfassungsrang genießt, besteht sie als einfache Norm weiter, so daß Adelsbezeichnungen grundsätzlich fester Bestandteil des Familiennamens sind<sup>10</sup>.

<sup>4</sup> LG Köln GRUR 1997, S. 377 "huerth.de"; LG Köln WM 1997, S. 1425 "pulheim.de"; LG Köln BB 1997, S. 1121, "kerpen.de"

<sup>5</sup> LG Mannheim CR 1996, 353 "heidelberg.de"

<sup>6</sup> BGH MMR 2002, S. 456 "vossius.de"; BGH MMR 2002, S. 382 ff. "shell.de"; OLG Brandenburg MMR 2001, S. 174, "luckau.de"; OLG Köln CR 1999, S. 385 "herzogenrath.de"; OLG Karlsruhe CR 1999, S. 783 "badwildbad.com"; OLG München MMR 1998, S. 668 "freundin.de"; LG Braunschweig NJW 1997, S. 2687 "braunschweig.de"; LG Ansbach NJW 1997, S. 2688 "ansbach.de"; LG Mannheim GRUR 1997, S. 377 "heidelberg.de"; Althammer/Klaka, § 15 MarkenG, RN 31; Nordemann, Internet-Domains und zeichenrechtliche Kollisionen, NJW 1997, S. 1891 ff.; Ueber, Rechtsschutz bei Missbrauch von Internet-Domains, WRP 1997, S. 497 ff.; Wegner, Der rechtliche Schutz von Internetdomains, CR 1999, S. 250 ff.; Wiebe, Zur Kennzeichnungsfunktion von Domain Names, CR 1998, S. 157 ff.

<sup>7</sup> BGH GRUR 1986, S. 475 (476)

<sup>8</sup> Soergel-Heinrich, § 12 RN 152 a

<sup>9</sup> [http://www.rechtsanwaltmoebius.de/urteil/bgh\\_maxem.pdf](http://www.rechtsanwaltmoebius.de/urteil/bgh_maxem.pdf)

<sup>10</sup> Staudinger/Weick/Habermann § 12 BGB RN 4,5

Im Gegensatz zum früher in § 360 Nr. 8 StGB geregeltem strafrechtlichen Schutz des Adels gegen Anmaßung von adeligen Namen kommt eine öffentlich-rechtliche Sanktionierung der Hinzufügung des Adelsprädikates heute nur noch über § 111 OWiG in Betracht, was jedoch immer noch deutlich zeigt, daß die Hinzufügung des Adelsprädikats zum bürgerlichen Namen diesen zu einem falschen Namen werden läßt<sup>11</sup>.

Umgekehrt bedeutet die Hinweglassung des Adelsprädikates als Unterschlagung eines wegen der Identifizierung einer adeligen Person trotz Kürze doch kennzeichnungskräftigen Teils des Familiennamens stets ein Verstoß gegen § 111 OWiG, da der vollständige Familienname eben auch das Adelsprädikat umfaßt und sich eine Pflicht zur Führung des richtigen und vollständigen Namens aus dieser Vorschrift auch für Träger von Adelsnamen ergibt<sup>12</sup>.

Wie schon erwähnt kann das rechtmäßige Unterlassen der Führung des Adelsprädikats nur durch Verzicht erfolgen, da dieses Bestandteil des Familiennamens ist und somit eine Namensänderung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften voraussetzt<sup>13</sup>.

Somit ergibt sich zweifelfrei, daß nur der vollständige Familienname "██████████" den Schutz des bürgerlichen Rechts genießen kann, da ein Pseudonym oder gar die Durchsetzung des Familiennamens ohne Adelsprädikat nicht ernsthaft behauptet werden kann.

3. Rein vorsorglich soll dennoch auf die weiteren Voraussetzungen des § 12 BGB eingegangen werden, deren tatbestandliche Erfüllung Voraussetzung für einen erfolgreichen Lösungsanspruch sein müßten.

Auch die weiteren Voraussetzungen für eine erfolgreiche Klage sind nicht gegeben:

Für eine Verletzung des § 12 BGB durch kommen als Handlungsalternativen einerseits die Namensbestreitung<sup>14</sup> - auch Namensleugnung genannt<sup>15</sup> - gem. § 12 S. 1, 1. Alt. BGB, andererseits die Namensanmaßung gem. § 12 S. 1, 2. Alt. BGB, in Frage.

#### a) Namensbestreitung oder Namensanmaßung

Voraussetzung für den Tatbestand der Namensbestreitung ist ein vorsätzliches Handeln des Verletzers, aus welchem sich ergibt, dass er das Recht des Namensträgers zum Gebrauch seines Namens nicht anerkennt<sup>16</sup>. Das Bestreiten muss dabei nicht ausdrücklich geschehen, auch dauerhaftes Benennen mit einem falschen Namen oder einer falschen Schreibweise genügt<sup>17</sup>.

Allein in der Registrierung einer SLD unter einer TLD durch eine Person, die diesen Begriff nicht als Namen führt, wurde wegen der Blockadewirkung die Bestreitung des Rechts des Namensträgers gesehen werden, seinen gleichlautenden Namen im Internet als Domain zu führen<sup>18</sup>. Durch die Benutzung des Domain-Namens werde wegen der damit verbundenen

<sup>11</sup> Staudinger/Weick/Habermann § 12 BGB RN 10

<sup>12</sup> Staudinger/Weick/Habermann § 12 BGB RN 14, 66

<sup>13</sup> Staudinger/Weick/Habermann § 12 BGB RN 14, 66

<sup>14</sup> MüKo-Schwerdtner, § 12 RN 96

<sup>15</sup> Palandt-Heinrichs, § 12 BGB, RN 18

<sup>16</sup> MüKo-Schwerdtner, § 12 RN 97

<sup>17</sup> Palandt-Heinrichs, § 12 BGB, RN 18

<sup>18</sup> Ruff, DomainLaw, S. 53

Blockadewirkung das von § 12 S.1, 1. Alt. BGB geschützte Recht des Namensträgers, seinen Namen als Domain-Namen zu verwenden, bestritten<sup>19</sup>.

Der BGH hat in der "shell.de"-Entscheidung folgendes ausgeführt: "Lässt ein nichtberechtigter Dritter dieses Kennzeichen als Domainnamen registrieren, werden die schutzwürdigen Interessen des Kennzeicheninhabers massiv beeinträchtigt, weil die mit dieser Bezeichnung gebildete Internetadresse mit der Top-Level-Domain (TLD) ".de" nur einmal vergeben werden kann"<sup>20</sup>.

Gleichzeitig wurde allerdings festgestellt: "Verwendet ein Nichtberechtigter ein fremdes Kennzeichen als Domainnamen, liegt darin eine Namensanmaßung, nicht dagegen eine Namensleugnung. Denn eine - stets rechtswidrige - Namensleugnung würde voraussetzen, dass das Recht des Namensträgers zur Führung seines Namens bestritten wird. Auch wenn jeder Domainname aus technischen Gründen nur einmal vergeben werden kann, fehlt es bei der Registrierung als Domainname an einem solchen Bestreiten."<sup>21</sup>

Diese Prämisse betont der BGH ausdrücklich auch noch einmal in der vom Kläger angeführten Entscheidung vom 26.06.2003, Az.: I ZR 296/00, in welcher es um die Löschung der Domain "maxem.de" ging, die vom Beklagten namensmäßig zur Kennzeichnung der eigenen Person genutzt wurde. Bei namensmäßiger Verwendung der Domain "maxem.de" räumte der BGH dem Träger des mit der Second-Level-Domain identischen Nachnamens einen Vorrang vor dem Träger des mit der Second-Level-Domain identischen Pseudonyms ein<sup>22</sup>.

Im Gegensatz zur Namensleugnung ist die Namensanmaßung jedoch noch an weitere Voraussetzungen gebunden, so dass nur bei einer durch unbefugten Namensgebrauch ausgelösten Zuordnungsverwirrung und einhergehender Verletzung schutzwürdiger Interessen des Namensträgers Ansprüche des letztgenannten in Betracht kämen. Dies ist mit dem BGH allerdings schon bei der Registrierung wegen ihrer Ausschlusswirkung der Fall.

Damit kann bei der Verwendung eines fremdes Kennzeichens als Domainnamen nur eine Namensanmaßung, nicht dagegen eine Namensleugnung gesehen werden, weil das Recht des Namensträgers zur Führung seines Namens insgesamt nicht bestritten wird, obwohl ihm die Registrierung seines Namens und damit dessen Gebrauch im Internet durch die rechtswidrige Registrierung eines Dritten verwehrt sein mag. Im übrigen ist dem Verletzten der Gebrauch seines Namens jedoch nicht verwehrt.

b) Es müssen daher jeweils die Voraussetzungen einer Namensanmaßung im Sinne des § 12 S.1, 2. Alt. BGB vorliegen, um einen Verletzungstatbestand im Sinne des § 12 BGB bei der Nutzung einer Domain und einen sich daraus ergebenden Löschungsanspruch bejahen zu können.

aa) Zum unbefugten Gebrauch des Namens gehört zunächst einmal das Tatbestandsmerkmal des Gebrauchs. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Name dazu benutzt wird, eine Person zu kennzeichnen<sup>23</sup>. Der Gebrauch eines fremden Namens kann neben der Verwendung

<sup>19</sup> Ernst, Deutsche Städte im Internet und das Namensrecht, NJW-CoR 1997, S. 426 (427); Ueber, WRP 1997, S. 497 (507)

<sup>20</sup> BGH MMR 2002, S. 382 (384) "shell.de" = CR 2002, S. 525 (526)

<sup>21</sup> BGH MMR 2002, S. 382 (384) "shell.de" = CR 2002, S. 525 (527)

<sup>22</sup> [http://www.rechtsanwaltmoebius.de/urteil/bgh\\_maxem.pdf](http://www.rechtsanwaltmoebius.de/urteil/bgh_maxem.pdf)

<sup>23</sup> Palandt-Heinrichs, § 12 BGB, RN 20

des Namens zur Kennzeichnung der eigenen Person oder des eigenen Betriebs<sup>24</sup> auch im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Gütern, Einrichtungen oder Erzeugnissen als sonstige Ingebrauchnahme eines fremden Namens für eigene Zwecke erfolgen<sup>25</sup>. Ein unbefugtes Gebrauchen setzt ferner die Widerrechtlichkeit der Verwendung voraus<sup>26</sup>, was dann der Fall ist, wenn der Name als Unterscheidungsmerkmal genutzt wird, ohne dass ein eigenes Recht erkennbar ist<sup>27</sup>. Der Beklagte hat jedoch weder sich selbst noch ein ihm zuzuordnendes Rechtssubjekt mit der Domain bezeichnet, sondern für die Region Schaumburg-Lippe ein allseits offenes Portal errichtet. Das Recht der Priorität der Registrierung ist auch ausreichend, da anderweitige Rechte des Klägers nicht bestehen.

bb) Das Tatbestandsmerkmal der Interessenverletzung setzt das Vorliegen einer durch unbefugtes Gebrauchen des Namens hervorgerufenen Verwechslungsgefahr<sup>28</sup> bzw. der Gefahr einer Zuordnungsverwirrung voraus<sup>29</sup>. Die Gefahr einer derartigen Zuordnungsverwirrung besteht aber nur dann, wenn der Verkehr die Namensverwendung als einen Hinweis auf die Person desjenigen ansieht, für welche der Namen geschützt ist oder die bezeichnete Ware oder Dienstleistung vom Verkehr als eine solche des Namensträgers angesehen wird.<sup>30</sup>

Fraglich ist hier, inwieweit die Registrierung einer Domain, die identisch mit einer vormals existierenden Gebietskörperschaft und sinnhaft heute eine geografische Region bezeichnet, überhaupt eine Namensanmaßung im Sinne des § 12 BGB darstellen kann, da der Begriff ja etwas räumlich Bestimmbares beschreibt und nicht zur individuellen Bezeichnung einer einzelnen natürlichen oder juristischen Person diene und dient. Eine erfolgreiche Löschungsklage im Streit um Domains auf Basis der Anspruchsgrundlage des § 12 BGB müßte daher neben dem - nicht vorliegenden - unbefugten Gebrauch auch eine Zuordnungsverwirrung belegen. Auch diese scheidet im vorliegenden Fall aus, wie sich aus den folgend zitierten Entscheidungen mit vergleichbaren Situationen ebenfalls ersehen läßt, in denen Träger des mit der Domain identischen (!) Namens bei gleichzeitig beschreibender Bedeutung der Domain das Nachsehen hatten, weil weder eine namensmäßige Verwendung stattfand und sich vor allen Dingen wegen des beschreibenden Charakters keine Zuordnungsverwirrung ergeben konnte.

Dass im hiesigen Streitfall nicht einmal Deckungsgleichheit des Namens mit der Domain besteht, kann nur noch einmal betont werden, so daß sich mangels möglicher Verletzung des Schutzgutes des § 12 BGB, des bürgerlich-rechtlichen Namens "██████████" an und für sich weder die Frage eines namensmäßigen Gebrauchs noch einer etwa daraus folgenden Zuordnungsverwirrung stellt. Rein vorsorglich wird dennoch vorgetragen:

cc) "saeugling.de"

In dem Rechtsstreit um die Domain "saeugling.de" machte der Kläger neben markenrechtlichen Ansprüchen aus der Wortmarke "Säugling" und der Geschäftsbezeichnung "Journalistenbüro Säugling", die sämtlich mangels geschäftlichem Tätigwerden des Beklagten nicht durchgriffen, auch namensrechtliche Ansprüche aus seinem bürgerlichen Namen "Säugling" geltend<sup>31</sup>.

<sup>24</sup> MüKo-Schwerdtner, § 12 RN 100

<sup>25</sup> MüKo-Schwerdtner, § 12 RN 104

<sup>26</sup> Palandt-Heinrichs, § 12 BGB, RN 25

<sup>27</sup> Ermann-Westermann, § 12 RN 18

<sup>28</sup> Palandt-Heinrichs, § 12 BGB, RN 30

<sup>29</sup> MüKo-Schwerdtner, § 12 RN 105

<sup>30</sup> MüKo-Schwerdtner, § 12 RN 105

<sup>31</sup> LG München I K&R 2001, S. 270

Das Landgericht München I verneinte jedoch einen Anspruch aus § 12 BGB, da eine Namensanmaßung des Namens "Säugling" nicht gegeben sei. Zum einen sei ein namensmäßiger Gebrauch durch die Domain "saeugling.de" nicht erfolgt, da der Beklagte weder ein Unternehmen, eine Einrichtung oder ein Produkt mit dem Namen des Klägers bezeichnet habe, sondern ein im Hinblick auf die dargebotenen Inhalte Bezug nehmender beschreibender Begriff verwandt wurde. Zum anderen sei auch keine Zuordnungsverwirrung gegeben, da fraglich sei, ob die Bezeichnung "saeugling" für das vom Kläger betriebene Journalistenbüro Verkehrsgeltung erlangt habe und vom Verkehr eine entsprechende Zuordnung erfolge.<sup>32</sup> Eine Durchbrechung des Prioritätsgrundsatzes erfolgte daher nicht.

dd) "winzer.de"

Im Rechtsstreit um die Domain "winzer.de" begehrte der bayerische Markt Winzer die Freigabe entsprechender Domain aus § 12 BGB. Das Landgericht Deggendorf verneinte einen Löschananspruch, da ein unbefugter Gebrauch des Namens Winzer nicht vorliege, was nur der Fall sei, wenn ein eigenes Benutzungsrecht nicht vorliege<sup>33</sup>. Auf das sich aus der Priorität der Registrierung ergebende Recht zum Gebrauch der Bezeichnung Winzer durch die Beklagte wies das Gericht ausdrücklich hin. Im übrigen verbiete das Namensrecht nur eine Anmaßung der Namensführung in Verbindung mit einer Identitäts- und Zuordnungsverwirrung, so dass nicht jede Verwendung des Namens ein namensmäßiger Gebrauch sei. Da der streitgegenständliche Begriff sowohl eine Gemeinde als auch einen Beruf und damit einen Gattungsbegriff bezeichne, gäbe es über das regionale Umfeld des Klägers hinaus im deutschen Sprachraum in Europa unter der Top-Level-Domain ".de" keine Erwartungshaltung des Verkehrs, eine Präsentation des Marktes Winzer unter der Domain "winzer.de" aufzufinden. Ein Unterlassungsanspruch des Klägers scheiterte daher.

ee) "netz.de"

Im Streit um die Domain "netz.de" hatte der Träger des bürgerlichen Nachnamens Netz das Nachsehen gegenüber einer anderslautenden GmbH, für welche die streitbefangene Domain bei der DENIC registriert wurde<sup>34</sup>. Ein Namensgebrauch setze eine Verwendung zur Kennzeichnung der eigenen Identität voraus um sich damit von anderen zu unterscheiden. Erst dann könne die Gefahr einer Zuordnungsverwirrung bestehen. Da die Firma sich selbst aber nicht mit dem Begriff bezeichnet habe sondern das Wort Netz lediglich als Sachbegriff verwandt habe, scheidet eine Namensanmaßung aus. Im übrigen sei auch für den unterstellten Fall einer namensmäßigen Verwendung des Begriffs Netz keine Interessenverletzung gegeben, da ein solcher Gebrauch selbst dann von niemandem als Hinweis auf den Träger dieses Namens verstanden würde. Die Blockade des Gattungsbegriffes Netz sei hinzunehmen, da derartige Registrierungen allein dem Gerechtigkeitsprinzip der Priorität unterworfen seien, sofern sich eine Unlauterkeit nicht aus anderen Gründen herleiten ließe<sup>35</sup>.

ff) "marine.de"

Die Übertragung der Domain "marine.de" wurde von der Bundesrepublik Deutschland unter Hinweis auf ein ihr auch für einzelne Untergliederungen zustehendes Namensrecht aus § 12 BGB verlangt<sup>36</sup>. Wenngleich ein namensrechtlicher Anspruch auch für Einrichtungen wie

<sup>32</sup> LG München I CR 2001, S. 555

<sup>33</sup> LG Deggendorf CR 2001, S. 266 (267)

<sup>34</sup> OLG Stuttgart CR 2002, S. 529 = MMR 2002, S. 388

<sup>35</sup> OLG Stuttgart CR 2002, S. 529 (530)

<sup>36</sup> LG Hamburg CR 2001, S. 131 = K&R 2000, S. 13

"Bundestag", "Bundesrat" oder "Bundesheer" zugestanden wurde, verneinte das Gericht einen Übertragungsanspruch schon aus dem Gesichtspunkt heraus, dass der Begriff Marine ohne weiteren Zusatz wie des Präfixes "Bund" keinesfalls auf die Seestreitkräfte der Bundesrepublik Deutschland hinweisen, sondern als Oberbegriff für zivile und militärische Schifffahrtseinrichtungen verwendet würde. Mangels eindeutiger Zuordnung zur Klägerin müssten namensrechtliche Ansprüche gegenüber dem prioritätsälteren Rechteinhaber in Bezug auf die Domain "marine.de" ausscheiden<sup>37</sup>.

### III.

Damit muß ein Anspruch auf Löschung der angegriffenen Domain unter Rückgriff auf § 12 BGB verneint werden, da dem Anspruchsteller die Second-Level-Domain vom Verkehr nicht als Name zugeordnet wird und der Mangel der Übereinstimmung von Domain und Nachnamen bei gleichzeitigem Bestehen einer geografischen Region entsprechend der Domain die Gefahr einer Zuordnungsverwirrung entfallen lässt. Die Voraussetzung des Gebrauchs des als Domain verwendeten Namens für die eigene Person entfällt ebenfalls, weil eine Zuordnung vom Verkehr auf den Beklagten deshalb auch nicht vorgenommen werden kann. Gerade bei der durch die Anlage K7 des Klägers belegten Verwendung als Bezeichnung für ein Portal der vormals existierenden Gebietskörperschaft und heute noch so bezeichneten geografischen Region muß ein Anspruch aus § 12 BGB auf Löschung der Domain nicht nur deswegen scheitern, weil der Beklagte die Domain ohne den Anspruch einer individuellen Bezeichnung seiner Person und nur als allgemein beschreibenden Hinweis verwendet, sondern auch der Verkehr diesen Begriff mangels Übereinstimmung mit dem Nachnamen des Klägers als Domain nur im Sinne der geografische Region beschreibend versteht und verstehen kann. Der Kläger muß sich daher mit Recht auf die seinem Namen entsprechende Domain "██████████.de" oder andere ihn kennzeichnende Varianten verweisen lassen.

Der Versuch, fürstlichen "Grundbesitz" auch im Cyberspace erfolgreich zu mehren, muß im Hinblick auf die bereits mit Priorität zu Gunsten des Beklagten vergebene Second-Level-Domain "schaumburg-lippe" jedenfalls unter der Top-Level-Domain ".de" scheitern.

Ralf Möbius, LL.M.  
Rechtsinformatik  
Rechtsanwalt

---

<sup>37</sup> LG Hamburg CR 2001, S. 131 = K&R 2000, S. 13